



Ministerium der Finanzen Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

08.07.2021

Nur per E-Mail:

Seite 1 von 4

Bezirksregierung Detmold
Zentrale Koordinierungsstelle Beihilfe

Aktenzeichen
B 3100 - 0.88 - IV A 4
bei Antwort bitte angeben

(beihilfe-koordinierung@bezreg-detmold.nrw.de)

Referat IV A 4
Beihilfe@fm.nrw.de

Auswirkungen der Corona-Pandemie auf beihilferechtliche Sachverhalte; meine Erlasse vom 24.02. und 06.04.2021, Az. w.o.

Femtosekundenlaser bei Katarakt-Operationen; mein Erlass vom 01.07.2017, Az. B 3100 - 4.9.1.9.1 - IV A 4

Austausch von Zahnimplantaten

Ich bitte Sie, die nachfolgenden Punkte im Extranet unter „Aktuelles“ zu veröffentlichen und über Ihren E-Mail-Verteiler an alle Dienststellen, die Zugriff auf Ihr Extranet haben, weiterzuleiten.

A: Corona-Erlasse

1. Vor Anerkennung einer Maßnahmen nach den §§ 6, 6a und 7 BVO ist grundsätzlich wieder das zuständige Gesundheitsamt zu beteiligen. In den übrigen Fällen, in denen nach der BVO die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen von der Vorlage eines amts- oder vertrauensärztlichen Gutachtens über die Notwendigkeit und Angemessenheit der Aufwendungen abhängig ist, findet **Nummer 1** des Erlasses weiterhin Anwendung.
2. Mit der Verordnung zur Verlängerung des Zeitraums für Vereinbarungen zur wirtschaftlichen Sicherung der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen vom 07.06.2021 (BGBl. I Nr. 31) wurde die in § 111 Absatz 5 Satz 5 SGB V sowie § 111c Absatz 3 Satz 5 SGB V genannte Frist aus **Nummer 3 b)** des Erlasses verlängert. Hygiene-Mehraufwendungen von Rehabilitationseinrichtungen können bis zum 31.12.2021 weiterhin als beihilfefähig anerkannt werden.
3. Die Abrechnungsempfehlungen zu Psychotherapeutischen Sitzungen im Rahmen telemedizinischer Leistungen aus **Nummer 4** des Erlasses gelten bis zum 30.09.2021 fort.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4972-0
Telefax 0211 4972-1217
Poststelle@fm.nrw.de
www.finanzverwaltung.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U70, U 74 - U 79 / 780, 782, 785
Haltestelle: Heinrich-Heine-Allee
U71 - U73, U83 / 701, 705, 706
Haltestelle: Schadowstraße



08.07.2021

Seite 2 von 4

4. Die Abrechnung aufwändiger Hygienemaßnahmen nach **Nummer 5a)** des Erlasses ist weiterhin bis zum 30.09.2021 im Rahmen ambulanter ärztlicher Behandlungen je Sitzung analog Nummer 245 GOÄ zum einfachen Satz beihilfefähig.

Der Zuschlag zur Abdeckung von Mehrkosten, die auf Grund des Coronavirus im Rahmen einer stationären Krankenhausbehandlung entstehen, wurde angepasst. Krankenhäuser erhalten gemäß § 5 Abs. 3i KHEntgG im Zeitraum vom 01.07. – 31.12.2021 pauschal für jede erkrankte Person, die zur voll- oder teilstationären Behandlung aufgenommen wurde, 20 Euro (bzw. 40 Euro für Patientinnen und Patienten, bei denen im Zusammenhang mit der voll- oder teilstationären Behandlung eine Infektion mit dem Coronavirus nachgewiesen wurde); für Behandlungen in psychiatrischen Kliniken beträgt der Zuschlag lediglich pauschal 20 Euro für jede Patientin bzw. jeden Patienten (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BPfIV).

5. Die Regelung aus **Nummer 5b)** des Erlasses zur Videosprechstunde gilt nur bis zum 30.06.2021 fort.
6. Die Abrechnungsempfehlungen aus **Nummer 5c)** des Erlasses zur Abrechnungsempfehlungen der BÄK zu ärztlichen Leistungen infolge der COVID-19-Pandemie wurde über den 30.06.2021 hinaus nicht verlängert.
7. Die Abrechnung der Hygienepauschale bei zahnärztlichen Behandlungen mit der Nummer 3010 GOZ analog zum einfachen Satz je Sitzung aus **Nummer 7** des Erlasses ist gemäß des gemeinsamen Beschlusses Nummer 40 von Bundeszahnärztekammer, PKV und Beihilfe im Beratungsforum für Gebührenordnungsfragen weiterhin zunächst bis zum 30.09.2021 möglich.
8. Die Möglichkeit nach **Nummer 8a)** des Erlasses zwischen der Inanspruchnahme eines persönlichen Beratungseinsatzes in der eigenen Häuslichkeit bzw. telefonisch, digital oder per Videokonferenz zu wählen wurde bis zum 30.09.2021 verlängert.
9. Die Fristen und Regelungen aus den **Nummern 8b)** (Ambulante Pflegeleistungen durch nicht zugelassene Leistungserbringer) und **8d)** (Entlastungsbetrag) des Erlasses gelten zunächst bis zum 30.09.2021 fort.
10. Die Regelung aus **Nummer 8e)** des Erlasses (Übertragbarkeit des Entlastungsbetrages) wird auch auf 2020 nicht verbrauchte Beträge des Entlastungsbetrages ausgeweitet und gilt zunächst bis 30.09.2021 fort.
11. Der Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld für bis zu insgesamt 20 Arbeitstage besteht weiterhin abweichend von **Nummer 8f)** des Erlasses bis zum 30.06.2021.



08.07.2021

Seite 3 von 4

12. Die Abrechnung von Aufwendungen für Hygienemaßnahmen von Heilmittelerbringern aus **Nummer 9c)** des Erlasses im Rahmen der COVID-19-Pandemie können weiterhin in Höhe von 1,50 Euro pro Anwendung, befristet bis zum 30.09.2021, als beihilfefähig anerkannt werden.

B: Femtosekundenlaser bei Katarakt-Operationen

Mit meinem Runderlass vom 01.07.2017, Az. B 3100–4.9.1.9.1-IV A 4, MBl.NRW 2017, S. 764, habe ich mitgeteilt, dass die gebührenrechtliche Behandlung des Einsatzes eines Femtosekundenlasers bei Katarakt-Operationen Gegenstand in einem Berufungsverfahren vor dem OVG NRW sei und dass keine Bedenken bestehen, die Beihilfefestsetzung bis zu einer Entscheidung des OVG für vorläufig zu erklären sowie anhängige Widerspruchsverfahren ruhend zu stellen.

Die Berufungen in den Verfahren 1 A 4293/19 und 1 A 345/19, in denen der Dienstherr seine Rechtsauffassung vor Entstehen der Aufwendungen klargestellt hat, wurden mit Beschlüssen des OVG vom 02.03.2021 zugelassen, allerdings aus formalen Gründen (Verstreichen der Begründungsfrist) als unzulässig verworfen. Aus dem Ihnen bereits bekannten Beschluss des OVG NRW vom 02.03.2021, 1 A 1584/20, welchen ich nochmals beifüge, ist jedoch erkennbar, dass das OVG Zweifel hat, ob der Einsatz des Femtosekundenlasers bei Kataraktoperationen nach Ziffer 5855 GOÄ selbständig berechnet werden kann und deshalb beihilfefähig ist.

Momentan ist kein Verfahren vor dem OVG mehr anhängig, welches die gebührenrechtliche Frage des Einsatzes eines Femtosekundenlasers im Rahmen einer Katarakt-OP zum Gegenstand hat. In anhängigen VG-Verfahren mit entsprechendem Sachverhalten sollten diesbezüglich Hinweise an das Gericht erfolgen, soweit diese Verfahren ruhend gestellt wurden. Sollten nach VG-Urteilen Berufungsverfahren eingeleitet werden und somit wieder Verfahren vor dem OVG anhängig sein, wäre ich für einen entsprechenden Hinweis sehr dankbar. Widerspruchsverfahren zu Vorgängen, in denen die Aufwendungen nach Veröffentlichung des o.g. Runderlasses entstanden sind, sollten weiterhin ruhend gestellt werden.





C: Austausch von Zahnimplantaten

08.07.2021

Seite 4 von 4

Mit dem als Anlage beigefügten Urteil hat das Verwaltungsgericht Düsseldorf vom 07.05.2021, 26 K 5156/19, entschieden, dass der Austausch eines Implantats durch ein neues Implantat beihilferechtlich nicht als Reparatur sondern als neue Implantatversorgung behandelt werden muss.

Die entgegengesetzt lautende Verwaltungsvorschrift zur BVO Nr. 4.2.b.2 Satz 2 ist nicht mehr anzuwenden und der Ersatz eines Implantats an gleicher Stelle als neue Implantatversorgung zu behandeln.



VG Düsseldorf_26 K
5156 19_Urteil Austa

Im Auftrag

gez. Mierisch